



### Nachruf

am 16. Juli 2016 ist Herr Altbürgermeister

### Egidius Späth

Träger der Kommunalen Verdienstmedaille und des Verdienstkreuzes am Bande des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland

im Alter von 88 Jahren verstorben.

Herr Egidius Späth war von 1970 bis 1996 Bürgermeister der Gemeinde Pollenfeld.

Der Verstorbene hat sich insbesondere in der schwierigen Zeit der Landkreis- und Gemeindegebietsreform durch seinen enormen persönlichen Einsatz große Verdienste erworben. Egidius Späth hat über ein viertel Jahrhundert verantwortungsbewusst und gewissenhaft die Geschicke der Gemeinde Pollenfeld geleitet.

Der Landkreis Eichstätt dankt dem Verstorbenen für seine langjährige, treue und gewissenhafte Pflichterfüllung und wird ihm stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Eichstätt, 19.07.2016

**Landrat Anton Knapp**  
Landrat

#### Inhalt:

- 136 Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Dom-Augusto-Stiftung Eichstätt für das Haushaltsjahr 2016 und öffentliche Auflegung des Haushaltsplanes 2016
- 137 Bekanntmachung der Haushaltssatzung der dom-Apotheke Eichstätt, Friedrich-Scheidler'sche Stiftung, für das Haushaltsjahr 2016 und öffentliche Auflegung des Haushaltsplanes 2016
- 138 Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverband der Sparkasse Eichstätt
- 139 Friedhofs- und Bestattungssatzung des Marktes Gaimersheim

### Bekanntmachungen der Stadt Eichstätt

- 136 Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Dom-Augusto-Stiftung Eichstätt für das Haushaltsjahr 2016 und öffentliche Auflegung des Haushaltsplanes 2016

#### I.

Aufgrund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in Verbindung mit Art. 20 des Bayerischen Stiftungsgesetzes (BayStG) erlässt die Dom-Augusto-Stiftung Eichstätt folgende Haushaltssatzung:

#### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den  
Einnahmen und Ausgaben mit 185.300,00 €

und im Vermögenshaushalt in den  
Einnahmen und Ausgaben mit 80.000,00 €

ab.

#### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

#### § 4

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

#### § 5

Die Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

#### II.

Das Landratsamt Eichstätt hat als Rechtsaufsichtsbehörde die Genehmigung zur Haushaltssatzung mit Schreiben vom 14.06.2016, Az 35/9410 / St\_dom.2016.doc, erteilt.

#### III.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß Art. 20 Abs. 3 BayStG i. v. m. Art. 65 Abs. 3 GO für die Dauer ihrer Gültigkeit bei der Stadt Eichstätt, Marktplatz 11, Zimmer Nr. 104, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht auf.

Eichstätt, den 19.07.2016

gez. Andreas Steppberger

Vorsitzender des Stiftungsausschusses und Oberbürgermeister

- 137 Bekanntmachung der Haushaltssatzung der dom-Apotheke Eichstätt, Friedrich-Scheidler'sche Stiftung, für das Haushaltsjahr 2016 und öffentliche Auflegung des Haushaltsplanes 2016

#### I.

Aufgrund Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in Verbindung mit Art. 20 des Bayerischen Stiftungsgesetzes (BayStG) erlässt die Dom-Apotheke Eichstätt, Friedrich-Scheidler'sche Stiftung, folgende Haushaltssatzung:

#### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den  
Einnahmen und Ausgaben mit 119.300,00 €

und im Vermögenshaushalt in den  
Einnahmen und Ausgaben mit 36.600,00 €

ab.

**§ 2**

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

**§ 5**

Die Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

**II.**

Das Landratsamt Eichstätt hat als Rechtsaufsichtsbehörde die Genehmigung zur Haushaltssatzung mit Schreiben vom 14.06.2016, Az 35/9410 / St\_FrSch2016.doc, erteilt.

**III.**

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß Art. 20 Abs. 3 BayStG i. V. m. Art. 65 Abs. 3 GO für die Dauer ihrer Gültigkeit bei der Stadt Eichstätt, Marktplatz 11, Zimmer Nr. 104, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht auf.

Eichstätt, den 19.07.2016  
gez. Andreas Steppberger  
Vorsitzender des Stiftungsausschusses und Oberbürgermeister

**Bekanntmachungen anderer Behörden**

**Sparkasse Eichstätt**

**138 Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverband der Sparkasse Eichstätt vom 06. April 2016**

Aufgrund von Art. 44 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBI S. 555, berichtigt 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch Art. 9a Abs. 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBI S. 458), wird die Satzung des Zweckverbands der Sparkasse Eichstätt vom 18. Dezember 2003, geändert durch Satzung vom 15. Juni 2009 (OBABI 2009, S. 140), durch Beschluss der Verbandsversammlung vom 06. April 2016 wie folgt geändert:

**§1 Änderungsvorschrift**

§ 13 Abs. 1 Buchstabe c) wird d wie folgt gefasst:  
„c) die Übernahme der Arbeitnehmer durch einen anderen Träger zweckverband einer Sparkasse erfolgt; die bisher erworbenen Rechte und Anwartschaften sind zu gewährleisten.“

**§ 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Oberbayern in Kraft.

Eichstätt, 06. April 2016  
gez. Andreas Steppberger,  
Oberbürgermeister und Vorsitzender des Zweckverbandes

**Markt Gaimersheim**

**139 Friedhofs- und Bestattungssatzung des Marktes Gaimersheim**

Der Marktgemeinderat Gaimersheim hat in seiner Sitzung vom 06.07.2016 eine Friedhofs- und Bestattungssatzung des Marktes Gaimersheim, Landkreis Eichstätt, vom 07.07.2016 erlassen.

Die Satzung liegt während der allgemeinen Öffnungszeiten in der Marktverwaltung Gaimersheim, Marktplatz 3, 85080 Gaimersheim, Zimmer 1 und 6, zur Einsicht auf.

Die Friedhofs- und Bestattungssatzung tritt zum 01.08.2016 in Kraft.